

Übersicht zum ärztlichen Disziplinarrecht

der rechtskräftigen Erkenntnisse in 1. und 2. Instanz im Jahr 2024 – Teil 3

Die Österreichische Ärztekammer hat gemäß § 185 ÄrzteG 1998 die entscheidungswesentlichen Inhalte der rechtskräftigen Erkenntnisse des Disziplinarrates und des Verwaltungsgerichtes des Landes in Rechtssatzform regelmäßig in der Österreichischen Ärztezeitung zu veröffentlichen. Diesem gesetzlichen Auftrag entspricht die Österreichische Ärztekammer hiermit für das Jahr 2024. Die Rechtssätze der Entscheidungen werden zur besseren Übersichtlichkeit nach Disziplinarvergehen bzw. Freispruch sowie thematisch gegliedert. Es wird darauf hingewiesen, dass Entscheidungen uU mehrmals aufscheinen, wenn in einer Entscheidung mehrere Vorwürfe in einem abgehandelt wurden, die zu unterschiedlichen Verfahrensergebnissen führten oder Disziplinarvergehen verschiedener Art betrafen.

Der Abdruck der rechtskräftigen Erkenntnisse in 1. und 2. Instanz im Jahr 2024 erfolgt in vier Teilen. Im Teil 1 wurden die rechtskräftigen Schuldsprüche wegen Disziplinarvergehen gemäß § 136 Abs 1 Z 1 ÄrzteG 1998 (Beeinträchtigung von Standesansehen), im Teil 2 wurden die rechtskräftigen Schuldsprüche wegen Disziplinarvergehen gemäß § 136 Abs 1 Z 2 ÄrzteG 1998 (Verletzung einer Berufspflicht), im Teil 3 werden die rechtskräftigen Schuldsprüche wegen Disziplinarvergehen gemäß § 136 Abs 1 Z 1 und Z 2 ÄrzteG 1998 (Beeinträchtigung von Standesansehen und Berufspflichtverletzung) und im Teil 4 die disziplinarrechtlichen Freisprüche abgedruckt. Im Teil 5 werden die Leitsätze der relevanten höchstgerichtlichen Judikatur zum ärztlichen Disziplinarrecht im Jahr 2024 dargestellt.

*Judikatur bearbeitet von Aline Leischner-Lenzhofer**

3. Beeinträchtigung des Standesansehens und Berufspflichtverletzung nach § 136 Abs 1 Z 1 und Z 2 ÄrzteG 1998

Gewissenhafte Betreuung

Begrüßt ein Arzt seine Patientin während der Coronapandemie entgegen der Bestimmungen des § 2 iVm § 11 Abs 3 COVID-19-MV mit Handschlag, trägt bei der Behandlung keinen Mund-Nasen-Schutz und unterlässt es darauf hinzuwirken, dass auch die im Wartebereich befindlichen Patienten einen Mund- und Nasenschutz tragen, macht er sich nach § 136 Abs 1 Z 1 und Z 2 iVm § 49 Abs 1 ÄrzteG schuldig. Ein praktizierender Arzt, der inmitten der Pandemie in seiner Arztpraxis gesundheitsbezogene Schutzmaßnahmen nicht einhält, erschüttert durch sein Verhalten gegenüber Patienten das in die Ärzteschaft gesetzte Vertrauen tiefgreifend und schädigt das Ansehen der Ärzteschaft, insb das Vertrauen der Bevölkerung in die Seriosität der Berufsausübung und

gefährdet auch die Gesundheit seiner Patienten. (Beschwerde diesbezüglich abgewiesen)

LVwG Vbg 31.01.2024, 403-2/2023-R22

Hinweis: Revision zurückgewiesen: *VwGH 16.10.2024, Ra 2024/09/0050-13*

1. Tritt ein alkoholisierter Arzt im Rahmen seiner Ordinationstätigkeit gegenüber einer Patientin beleidigend auf (hier: Du bist fett; Ich möchte nicht dein Mann sein, so fett wie du bist. Kein Mann möchte so eine fette Frau.) und wiederholt er diese Beleidigung auch vor den anderen Wartenden;

2. beleidigt er im Zuge einer Verkehrskontrolle, bei der eine Alkoholisierung festgestellt wurde, die Polizeibeamten sowie fährt er sodann trotz Führerscheinabnahme und festgestellter Alkoholisierung weiterhin mit dem Auto unter der Angabe, dass er aufgrund der Stellung als Gemeindearzt trotz dieser Tatsachen ein Auto lenken dürfe und

3. beleidigt er überdies andere ärztliche Kollegen im Rahmen einer telefonischen und elektronischen Korrespondenz und fordert er Patienten auf, Handlungen zu setzen, die deren Gesundheit schaden würden (hier: Aufforderung einer depressiven 17-Jährigen zum Drogenkonsum), macht er sich nach § 136 Abs 1 Z 1 und Z 2 ÄrzteG eines Disziplinarvergehens schuldig.

Dk OÖ 20.6.2024, Dk-L-05/2023

Verabreicht ein Arzt einer Patientin zur Schmerzlinderung intramuskulär ein in erster Linie entzündungshemmendes Arzneimittel (hier: Rheumesser) anstelle eines adäquaten Schmerzmittels, macht er sich eines Disziplinarvergehens nach § 136 Abs 1 Z 1 und Z 2 iVm § 49 Abs 1 ÄrzteG schuldig.

Dk Sbg 23.07.2024, Dk-S-3/2022

Ärztliche Zeugnisse

Bestätigt ein Arzt in einer fachärztlichen Stellungnahme betreffend einen an Masern erkrankten Patienten, dass dieser insgesamt zwei MMR-Impfungen als Kind erhalten habe, ohne einen Nachweis dafür zu haben und dies lediglich aufgrund der Angaben des Vaters des Patienten und stellt er aufgrund dessen fest, dass keine Quarantänepflicht bestehe, obwohl ein aufrechter Quarantänebescheid ergangen war, verletzt er seine Berufspflicht nach § 55 ÄrzteG. Dieses Verhalten ist jedenfalls geeignet, das Ansehen der in Ö tätigen Ärzteschaft zu beeinträchtigen. Er begeht daher ein Disziplinarvergehen nach § 136 Abs 1 Z 1 und Z 2 ÄrzteG.

Dk Wien 17.09.2024, Dk 15/2024 W

Qualitätssicherung, Hygiene

Werden im Zuge einer Qualitätskontrolle durch die ÖQMED Mängel festgestellt (hier: Grünpflanze im Behandlungsraum; Fehlen einer aktuellen sicherheitstechnischen Überprüfung des Ultraschallgeräts und Feuerlöschers, Fehlen eines Reinigungs- und Hygieneplans, Fehlen eines fix montierten Seifen- und Desinfektionsspenders im Behandlungsraum und in der Arzt- und Personaltoilette) und werden diese trotz Aufforderungen zur Mängelbehebung nicht behoben, handelt es sich um eine objektiv sorgfaltswidrige Unterlassung, die sowohl dem Ansehen der Ärzteschaft gem § 136 Abs 1 Z 1 ÄrzteG schadet als auch einen Verstoß gegen die Berufspflicht nach § 136 Abs 1 Z 2 iVm § 49 Abs 2b ÄrzteG iVm §§ 34 ff QS-VO darstellt.

Dk Sbg 04.04.2024, Dk-S-08/2023

Werden im Rahmen einer Vorort-Begehung diverse Abweichungen von Qualitätskriterien (wie Lagerung von abgelaufenen Medikamenten und Suchtgiften, keine nachvollziehbare Dokumentation von Suchtgiftvignetten, fehlende Prüfplakette beim Feuerlöscher, überfüllte Spritzenkübel, keine Hygienepläne, keine sicherheitstechnische Überprüfung der Medizinprodukte) festgestellt und kommt der Arzt dem Mängelbehebungsauftrag gem § 35 QS-VO 2018 nur unzureichend nach und hat er auch im Zeitpunkt der unangekündigten Kontrolle der Mängelbehebung nicht für eine ausreichende Beseitigung der Mängel gesorgt, begeht er ein Disziplinarvergehen nach § 136 Abs 1 Z 1 und Z 2 ÄrzteG.

Dk Nö 06.11.2024, Dk 10/2022-N

Verhalten iZm ärztlichen Tätigkeit

Verfälscht ein Arzt zum Nachteil seines Arbeitgebers einen Absonderungsbescheid, in dem er die Daten verändert und dem Arbeitgeber zum Beweis seiner Arbeitsunfähigkeit vorlegt, macht er sich eines Disziplinarvergehens nach § 136 Abs 1 Z 1 und Z 2 iVm § 49 Abs 1 ÄrzteG schuldig. Daran ändert nichts, dass das Strafverfahren nach § 223 Abs 2 StGB mit einer Diversion endete.

Dk OÖ 20.06.2024, Dk-L-03/2023

Medizinische Äußerungen in der Öffentlichkeit

Behauptet eine Ärztin im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, welche aufgezeichnet und auch im Internet übertragen wurde, dass „Schutzmasken [...] nur den Sinn [hätten], Bürger zu demütigen“ und dass das Tragen von Mund-Nasen-Schutz-Masken als Akt der Unterdrückung (Demütigung) des Volkes anzusehen sei, ist dies als eine den wissenschaftlichen Erkenntnissen widersprechende Aussage zu qualifizieren. Das Unterlassen von unwahren und unsachlichen Äußerungen ist Berufspflicht des Arztes, deren Verletzung als Disziplinarvergehen anzusehen ist. Da durch solche Äußerungen während der Corona-Pandemie bei einem fachkundigen oder laienhaften Zuhörer ein unsachlicher und unwahrer Eindruck über die Sicherheit und die Wirk-

samkeit von Schutzmasken erweckt wird und unter Berücksichtigung, dass es sich bei diesen Äußerungen auch nicht um die Darstellung einer begründeten Mindermeinung im Rahmen eines wissenschaftlichen Diskurses handelt, liegt die disziplinäre Bestrafung gemäß § 136 Abs 1 Z 1 und 2 iVm § 53 ÄrzteG im öffentlichen Interesse des Schutzes der Gesundheit gemäß Art 10 Abs 2 EMRK. (Beschwerde abgewiesen)

LVwG Stmk 16.05.2024, 49.30-2473/2023-33

Hinweis: Revision zurückgewiesen: VwGH 07.01.2025, Ra 2024/09/0082-7

Werbung

Bewirbt jemand als Arzt einen Vortrag per E-Mail gegenüber Freunden, Bekannten und Patienten ua damit, dass Impfungen unwirksam und schädlich sind, liegt nach dem objektiven Erklärungswert eine unsachliche und unwahre Behauptung im beruflichen Zusammenhang iSd § 53 Abs 1 ÄrzteG vor. Er begeht damit ein Disziplinarvergehen nach § 136 Abs 1 Z 1 und Z 2 ÄrzteG. Derartige schriftliche Äußerungen in der Vortrags-einladung sind nicht von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt, wenn nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt, dass es sich um ein Werturteil handelt. Im Rahmen der Interessensabwägung gehen die öffentlichen Interessen am Schutz der Gesundheit und sich bei Inanspruchnahme von ärztlichen Leistungen von sachlichen Erwägungen leiten zu lassen den Interessen des Betroffenen vor. (Beschwerde nur betreffend Strafhöhe erfolgreich)

VwG Wien 10.11.2023, VGW-172/091/5161/2023-E-25

Hinweis: 2. Rechtsgang wegen Aufhebung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts durch den Verwaltungsgerichtshof, VwGH 30.03.2023, Ra 2021/09/0001-7. Die gegen die oben genannte Entscheidung des VwG Wien erhobene Revision wurde zurückgewiesen (VwGH 15.02.2024, Ra 2021/09/0001-7).

Disziplinarvergehen nach § 136 Abs 1 Z 1 und Z 2 wegen § 136 Abs 2 Z 2 ÄrzteG

Wird ein Arzt strafrechtlich zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten bedingt wegen §§ 15, 146, 147 Abs 1 Z 1 5. Fall StGB (versuchter [schwerer] Betrug) und wegen § 293 Abs 2 StGB (Fälschung eines Beweismittels) verurteilt, weil er im Rahmen eines Arzthaftungsprozesses die von ihm nachträglich verfälschte elektronische Dokumentation im Hinblick auf entscheidungsrelevante Behandlungswünsche und Verhaltensweisen der Patientin sowie ihre erfolgte Aufklärung abänderte und Eintragungen zu diesem Zwecke auch neu erstellte und in mehreren Verfahren gebrauchte, macht er sich eines Disziplinarvergehens nach § 136 Abs 2 Z 2 iVm § 136 Abs 1 Z 1 und Z 2 iVm § 51 Abs 1 ÄrzteG schuldig.

Dk Wien 22.04.2024, Dk 3/2024 W

**) Juristin im Team „Allgemeine Rechtsangelegenheiten“ in der Rechtsabteilung der ÖÄK.*